

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Alter Ortskern“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung, i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kruft in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 18.06.2019 zu ersehen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ außer Kraft, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

(Siegel)

Kruft, 01. Juli 2020
Ortsgemeinde Kruft

gez.
Walter Kill
Ortsbürgermeister

Ausfertigung

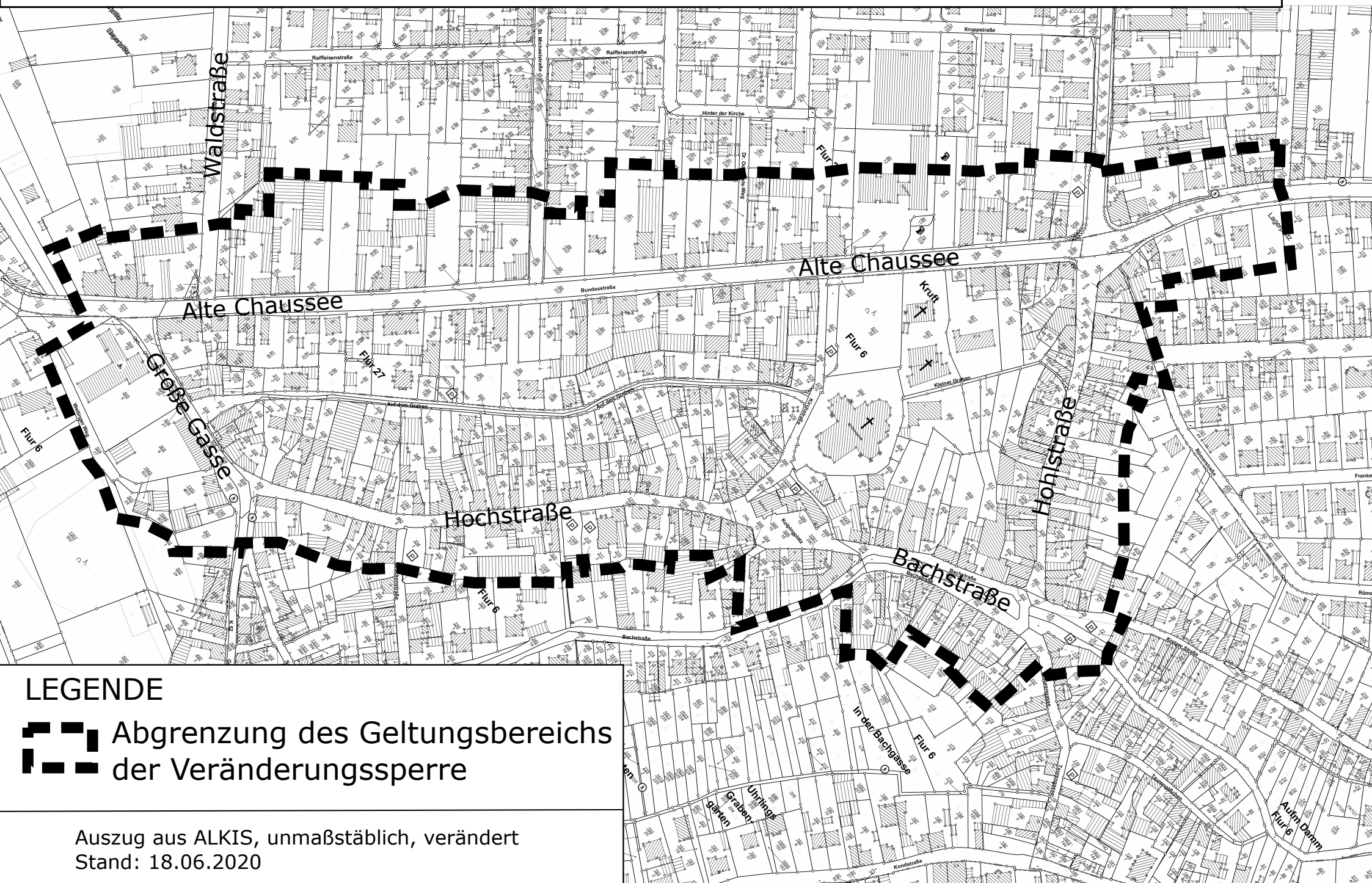
Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

(Siegel)

Kruft, 01. Juli 2020
Ortsgemeinde Kruft

gez.
Walter Kill
Ortsbürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre gemäß § 14 i.V.m. § 16 BauGB
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Alter Ortskern"
der Ortsgemeinde Kruft



LEGENDE

 Abgrenzung des Geltungsbereichs
der Veränderungssperre

Auszug aus ALKIS, unmaßstäblich, verändert
Stand: 18.06.2020